

# **Satzung**

für die

**Kindertageseinrichtungen**

der Gemeinde Marpingen

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marpingen**

vom 09.12.2014

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. S. 172) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 1649 Saarländisches Ausführungsgesetz nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch Saarländisches Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetz (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsbl. S. 1254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 296) hat der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Zweck der Einrichtung**

1. Die Gemeinde Marpingen unterhält Kindertageseinrichtungen als familienergänzende und familienunterstützende Einrichtungen, die Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags betreuen. Die Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten und Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken.

2. Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marpingen sind:
  - a. Kinderkrippe
  - b. Kindergarten
  - c. Kinderhort
  - d. Freiwillige Ganztagschule der Grundschule Marpingen an den Standorten Marpingen und Alsweiler.
3. Eine angemessene Erziehung, Bildung und Betreuung wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal sichergestellt.

## **§ 2**

### **Aufnahmebedingungen**

1. In die Kinderkrippe werden Kinder ab der neunten Woche bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen.
2. In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. In den Kinderhort werden schulpflichtige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr aufgenommen. Sofern es räumlich und personell möglich ist und die Bedürfnislage des Kindes es erfordert, können auch Kinder bis zum 14. Lebensjahr aufgenommen werden.
4. In die FGTS werden grundschulpflichtige Kinder aufgenommen.
5. Im Falle eines Bewerberüberhangs werden die zur Verfügung stehenden Plätze nach den vom Träger in Abstimmung mit dem Elternausschuss bzw. der Steuerungsgruppe FGTS festgelegten Kriterien (z.B. Wohnsitz, Geschwisterkind, Berufstätigkeit/Ausbildung der Erziehungsberechtigten, vorherige Krippenzugehörigkeit, Anmeldedatum) vergeben.

### **§ 3**

#### **Anmeldemodalitäten**

1. Die Anmeldung ist schriftlich beim Träger der Einrichtung, der Gemeinde Marpingen, Urexweilerstr. 11, 66646 Marpingen, einzureichen.
2. Zur Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung nach § 1 Abs. 2 wird zwischen der Gemeinde Marpingen und den Erziehungsberechtigten ein Betreuungsvertrag geschlossen, dessen Inhalt sich nach den Vorschriften dieser Satzung richtet.
3. Der vollständig ausgefüllte Betreuungsvertrag einschließlich der Einverständniserklärung zur Satzung ist mindestens vier Wochen vor der Aufnahme des Kindes beim Träger vorzulegen.
4. Der Betreuungsvertrag für den Kinderhort und die FGTS wird für das Schuljahr, in dem die Aufnahme erfolgt, geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
5. Veränderungen der persönlichen Verhältnisse sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Abmeldung**

1. Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze können mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.  
Die Kündigung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger auszusprechen.
2. Kinder, die eingeschult werden, scheiden automatisch zum 31. Juli des Schuleintrittsjahres aus. Eine Abmeldung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3. Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger vom Besuch der jeweiligen Einrichtung befristet oder ganz ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
4. Der Träger ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn:
  - Zahlungsrückstände vorhanden sind
  - das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt
  - das Kind nicht gemeinschaftsfähig ist.

## **§ 5**

### **Erkrankung eines Kindes**

1. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Durchfall, Verlausung u. a.) ist die Einrichtung umgehend zu benachrichtigen.
2. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit die Einrichtung wieder besucht, kann ein ärztliches Attest erforderlich sein.
3. Eltern können die jeweilige Einrichtung mit der Medikamentengabe für ihr Kind betrauen. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, diesem Wunsch zu entsprechen. Voraussetzung für eine Medikamentengabe ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten.

## **§ 6**

### **Öffnungszeiten**

1. Es gelten die vom Träger beschlossenen Öffnungszeiten.
2. Krippen- und Kindergartenkinder sind regelmäßig und bis spätestens 09.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen. Sie sollen nicht vor der Öffnungszeit gebracht werden und sind pünktlich abzuholen.
3. Ferientermine und andere Schließtage werden vom Träger in Abstimmung mit dem Elternausschuss bzw. der Steuerungsgruppe FGTS festgelegt und bis zum Ende des Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.
4. Kann die Einrichtung aus besonderem Anlass (z. B. Krankheit) das Betreuungsangebot nicht aufrechterhalten, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich hierüber unterrichtet.

## **§ 7**

### **Mittagessen**

1. Für die zu betreuenden Tageskinder und die Schulkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verbindlich.
2. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Träger.
3. Die Festsetzung des Essensgeldes für das von der gemeindeeigenen Küche zubereitete Essen für den Standort Alsweiler erfolgt durch den Gemeinderat und ist als Anlage beigefügt.
4. Das Essensgeld am Standort Marpingen richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten, die beim Anbieter für das Essen gezahlt werden müssen.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Für die Betreuung des Kindes haben die Eltern einen monatlichen Beitrag zu entrichten, beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Einrichtung.
2. Die Elternbeiträge für die Betreuung in Krippe, Kindergarten und Kinderhort werden nach den Bestimmungen des SKBBG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung festgesetzt und vom Gemeinderat beschlossen. Die Höhe dieser Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
3. Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in der FGTS richtet sich nach den Vorgaben des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Elternbeiträge tragen zur Deckung der gesamten Personalkosten bei. Daher sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung in voller Höhe zu entrichten.
5. Eine Geschwisterermäßigung wird entsprechend den Vorgaben des SKBBG und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung sowie des „Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

## **§ 9**

### **Aufsichtspflicht**

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.
2. Bei Veranstaltungen, zu denen außer den Kindern auch andere Personen wie Erziehungsberechtigte, Verwandte usw. eingeladen worden sind, liegt die Aufsicht und Haftung für die teilnehmenden Kinder nicht beim Fachpersonal bzw. Träger der Einrichtung.
3. Die Aufsichtspflicht gemäß Abs. 1 beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeiter in den Räumen der Einrichtung und endet bei der Übergabe des Kindes an eine abholberechtigte Person bzw. beim Verlassen des Geländes.
4. Auf dem Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
5. Es besteht keine Verpflichtung des Betreuungspersonals die Kinder nach Hause zu begleiten.

## **§ 10**

### **Verschiedenes**

1. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder die Arbeit der Erzieher/ Erzieherinnen aktiv unterstützen. Besonderer Wert wird auf die Mitarbeit und Mithilfe bei Festen und ähnlichen Aktivitäten gelegt.
2. Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die sowohl zum Spielen in der Gruppe als auch im Außengelände geeignet ist. Insbesondere bei Kindergartenkindern ist die Bereitstellung von Gummistiefeln und „Buddelhosen“ (zum

Verbleib in der Einrichtung) zum geordneten innerbetrieblichen Ablauf erforderlich.

3. Sofern krankheitsbedingt eine Schließung bzw. Teilschließung einer Einrichtung erfolgen muss, wird sich der Träger bemühen, einen Notbetrieb aufrechtzuerhalten. Die Einrichtung behält sich eine Überprüfung vor, welche Kinder auf eine Betreuung dringend angewiesen sind (z. B. Berufstätigkeit beider Elternteile). Bei einer krankheitsbedingten Schließung einer Einrichtung erfolgt für diese Ausfallzeiten keine Gebührenerstattung.
4. Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Platz an einem bestimmten Standort der FGTS. Die Platzvergabe erfolgt ausschließlich durch den Träger.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von Privatgegenständen des Kindes sowie Garderobe wird keine Haftung übernommen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Zugleich verliert die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Marpingen vom 29.10.2010 ihre Gültigkeit.

Marpingen, den 05.01.2015

-Unterschrift-

Werner Laub

Bürgermeister

(Siegel)